



Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Wolfschlugen

vom 17.11.2025

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.11.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Waldfriedhof, die Waldruhe Wolfschlugen und die Aussegnungshalle der Gemeinde Wolfschlugen.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung sowie der Beisetzung von Aschen verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht oder wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder unter den Voraussetzungen des § 10 des Bestattungsgesetzes entwidmet werden. Das gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Bei der Außerdienststellung ist der Bestattungsbetrieb einzustellen oder bis auf weiteres zunächst auf die Bestattung des überlebenden Ehegatten und die Beisetzung der Urne zu beschränken. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder Teile davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten.

Außerdienststellung oder Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme nur einzelne Reihengräber betrifft. Bei Wahlgräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgräbern ganz oder teilweise erlischt, ist dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Die Benutzungsordnung ist zur Einsichtnahme am Friedhof ausgehängt.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und kleine Handwägen, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. An Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind ausschließlich an der kurzen Leine zu führen.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Einfriedungen, Hecken und Zäune zu übersteigen
9. ohne Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren
10. elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Mobilfunk-, Rundfunk- oder andere Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes nicht widersprechen.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden. Ausgenommen sind hiervon die herkömmlichen gottesdienstlichen Feiern der Kirchen, z.B. an Allerheiligen, Ostern oder Totensonntag.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere das die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erhält auch, wer einen Mitarbeiter hat, der diese Voraussetzungen erfüllt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden (insbesondere durch das Befahren der Wege mit ungeeigneten Fahrzeugen), die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 7 Bestattung

(1) Die Gemeinde stellt eine Aussegnungshalle sowie Aufbahrungsräume für Trauerfeiern bereit. Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen sind ausschließlich von der beauftragten Friedhofsaufsicht der Gemeinde vorzunehmen. Dazu gehört das Transportieren der Särge zum Grab, das Öffnen und Schließen der Gräber bei Erdbestattungen, das Versenken der Särge und die Beisetzung der Urnen.

(2) Nach Absprache mit der beauftragten Friedhofsaufsicht, kann der Sarg auch von anderen Personen zur Grabstätte getragen werden.

§ 8 Särge / Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die bezogen auf die örtlich vorhandenen Boden- und Wasserverhältnisse während der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhezeit im Erdboden verrotten.

(3) Urnen und Überurnen müssen aus vergänglichen Materialien bestehen, welche sich innerhalb der Nutzungszeit zersetzen.
In der Waldruhe dürfen nur biologisch abbaubare Urnen ohne Überurnen verwendet werden.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zuschütten.

(2) Die Gräber sind mit folgenden Mindestabmessungen herzustellen:

| | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| Reihengräber/Erdrasengräber: | Länge 2,20 m Breite 1,00 m |
| Kindergräber: | Länge 1,50 m Breite 0,75 m |
| Wahlgräber: | Länge 2,20 m Breite 2,45 m |
| Urnenreihengräber/Urnenrasengräber: | Länge 0,75 m Breite 0,75 m |
| Urnenwahlgräber: | Länge 1,00 m Breite 0,75 m |
| Urnenbaumgräber: | Länge 0,40 m Breite 0,40 m |

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre und bei Aschen 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 36 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Wird ein Wahlgrab durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Kinderwahlgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
5. Urnenwahlgräber
6. Urnenreihenrasengräber,
7. gärtnerisch gepflegte Reihengräber und Einzelwahlgräber,
8. anonyme Urnenreihengräber,
9. gärtnerisch gepflegte Urnenreihengräber,
10. gärtnerisch gepflegte Urnenwahlgräber,
11. Urnenbaumgräber
12. Urnenreihengrab Waldruhe
13. Partnergrab Waldruhe

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr sowie gärtnerisch gepflegte Reihengräber ausgewiesen.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Der Verfügungsberechtigte wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit schriftlich über die Frist informiert. Sollte kein Verfügungsberechtigter bekannt sein, wird öffentlich und durch Hinweise auf dem Grabfeld auf die Abräumung hingewiesen.

(6) Werden Reihengräber nicht fristgerecht abgeräumt, so erfolgt die Räumung kostenpflichtig durch die Gemeinde. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

§ 14 Kindergräber

(1) Kindergräber sind Grabstätten für Personen unter 10 Jahren, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, erst im Todesfall als Kaufgräber in Reihe gegen Entgelt abgegeben werden.

(2) Ein Kindergrab kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag jeweils um 5 Jahre verlängert werden.

(3) Der Verfügungsberechtigte des Kindergrabes wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit schriftlich über die Frist informiert. Sollte kein Verfügungsberechtigter bekannt sein, wird öffentlich und durch Hinweise auf dem Grabfeld auf die Abräumung hingewiesen.

(4) Werden Kindergräber nicht fristgerecht abgeräumt, so erfolgt die Räumung kostenpflichtig durch die Gemeinde. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

§ 15 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) In einem Doppelwahlgrab sind bis zu zwei Erdbestattungen nebeneinander möglich. Außerdem ist es möglich zwei Urnen beizusetzen. Die Gräber sollen bereits bei Erstbelegung als Doppelgrab angelegt werden. In einem Einzelwahlgrab ist eine Erdbestattung und eine Urnenbeisetzung möglich.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, bei Urnenwahlgräbern auf 20 Jahre und bei Kinderwahlgräber auf 20 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung von Aschen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(8) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 16 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen.

(2) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sowie gärtnerisch gepflegte Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Urnenbaumreihen- und Urnenbaumwahlgräber und Urnenreihengräber Waldruhe sind in besonderen Grabfeldern ausgewiesen und werden zeitlich und räumlich der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit, bei Urnenwahlgräbern für die Dauer der Nutzungszeit abgegeben.

(3) In einem Urnenreihengrab können innerhalb eines Jahres nach Beisetzung der ersten Urne eine weitere Urne beigesetzt werden.

(4) In einem Urnenwahlgrab ist die Beisetzung von zwei bis vier Urnen je nach Grabfeld möglich.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 17 Besondere Grabstätten

Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

§ 18 Urnenrasengräber

(1) Urnenrasengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen.

(2) Es werden Rasengrabstätten nur in Form von Urnenreihengräbern zur Verfügung gestellt.

(3) Rasengrabstellen befinden sich auf jeweils gesonderten Grabfeldern unter einer geschlossenen Pflanzdecke. Diese werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.

(4) Das Rasengrab darf von den Verfügungsberechtigten nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden.

(5) Für jede Rasengrabstelle wird von der Gemeinde eine Namenstafel (Vor- und Zuname sowie Geburtsjahr und Sterbejahr) auf dem Gemeinschaftsgrabmal angebracht.

(6) Das Rasengrabfeld wird zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen von der Gemeinde unterhalten. Grabschmuck, insbesondere Grabaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen oder Grablichter dürfen nur auf den gesonderten, dafür ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden. Auf dem Grabfeld abgestellter Grabschmuck wird von den Mitarbeitern entfernt. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(7) Urnenumbettungen sind nicht zulässig.

§ 19 Anonyme Urnenreihengräber

(1) Anonyme Urnenreihengräber enthalten ausschließlich Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit der Asche abgegeben werden.

(2) Sie werden von der Gemeinde errichtet und gepflegt. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten. Es dürfen kein Grabschmuck, Blumenschmuck, Kerzen oder anderes angebracht oder abgelegt werden.

(3) Die Beisetzungen der Urnen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

(4) Urnenumbettungen sind nicht zulässig.

§ 20 Urnengräber am Baum

(1) Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber an Bäumen sind Gräber, in denen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden dürfen. Jeder Urne wird ein bestimmter Beisetzungsplatz des zu Bestattenden als Teilhabe an dem gesamten Baumfeld zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt erst im Todesfall.

In Urnenwahlgräber können zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Grablage Baumfeld wird von der Gemeindeverwaltung als Wiese angelegt und unterhalten.

(3) Die Grabplatten der Urnenbaumgräber werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und zur Beschriftung in Auftrag gegeben. Die Kosten sind in der Grabstellengebühr enthalten. Die Hinterbliebenen dürfen kein Grabmal errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(4) Grabschmuck, insbesondere Grabauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen oder Grablichter dürfen nur auf den gesonderten, dafür ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden. Auf dem Grabfeld abgestellter Grabschmuck wird von den Mitarbeitern entfernt. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

§ 21 Urnengräber Waldruhe

(1) Urnengräber Waldruhe sind Gräber, in denen nur biologisch abbaubare Urnen ohne Überurne beigesetzt werden.

Jeder Urne wird ein bestimmter Beisetzungsplatz des zu Bestattenden an einem Baumfeld zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt erst im Todesfall.

(2) Es werden folgende Arten von Urnengräber Waldruhe zur Verfügung gestellt:

1. Urnenreihengräber
2. Partnergräber

(3) Partnergräber Waldruhe sind Urnengräber für max. 2 Urnen welche nebeneinander beigesetzt werden. Sie haben eine Laufzeit von 15 Jahren. Bei Beisetzungen der zweiten Urne ist die Nutzungszeit um die vorangegangene Liegezeit der ersten Urne zu verlängern.

(4) Es dürfen weder Grabschmuck, insbesondere Grabauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen oder Grablichter noch Pflanzen welche nicht im Wald wachsen, abgelegt werden. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(5) Pro Baum wird eine Namenstafel angebracht. Es können die Namen, das Geburtsjahr sowie das Sterbejahr von bis zu acht Verstorbenen eingetragen werden. Die Gemeinde veranlasst die Beschaffung sowie Eintragung.

§ 22 Gärtnerisch gepflegte Urnengräber

(1) Gärtnerisch gepflegte Grabstellen befinden sich im Bereich des angelegten bepflanzten Pflegefeldes. Die Grabstelle wird von einer Grabplatte abgedeckt. Gräber auf dem Grabhügel werden durch eine Platte gekennzeichnet.

(2) Es werden folgende Arten von gärtnerisch gepflegten Grabfeldern zur Verfügung gestellt:

1. Urnenreihengräber
2. Urnenwahlgräber

(3) Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber gärtnerisch gepflegt sind Gräber, in denen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden dürfen. Jeder Urne wird ein bestimmter Beisetzungsplatz des zu Bestattenden als Teilhabe im Grabfeld zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt erst im Todesfall.

In Urnenwahlgräber können zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Die gärtnerisch gepflegte Grablage wird von der Gemeindeverwaltung angelegt und unterhalten.

(5) Die Grabplatten der Urnengräber werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und zur Beschriftung in Auftrag gegeben. Die Kosten sind in der Grabstellengebühr enthalten. Die Hinterbliebenen dürfen kein Grabmal errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(6) Grabschmuck, insbesondere Grabaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen oder Grablichter dürfen nur auf den gesonderten, dafür ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden. Auf dem Grabfeld abgestellter Grabschmuck wird von den Mitarbeitern entfernt. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

§ 23 Bestattung muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Bestattung muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Vorgabe des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg und der Friedhofsordnung eingehalten werden. Um in diesem Feld beigesetzt werden zu können, muss man den muslimischen Glauben angehören.

§ 24 Inhalt des Grabnutzungsrecht

(1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder,
- c) die Ehegatten der unter b) benannten Personen
- d) benannte Personen

Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Auswärtiger verhindert ist diese Pflicht zu erfüllen, muss der Gemeinde einen Vertreter benennen.

(4) Im Partnerurnengrab Waldruhe dürfen nur Ehegatten oder Lebenspartner beigesetzt werden. Eine Gestaltungs- und Unterhaltungspflicht besteht nicht.

(5) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Stadt mitzuteilen.

§ 25 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

(1) Der Grabnutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen; dieser ist bei Gräbern, in denen der Nutzungsberechtigte nicht selbst bestattet werden soll aus dem nachstehenden unter a) bis i) benannten Personenkreis zu benennen.

Trifft der Berechtigte keine solche Regelung, so können die Angehörigen innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Berechtigten aus ihrem Kreis einen neuen Nutzungsberechtigten bestimmen und beantragen, das Nutzungsrecht auf diesen umzuschreiben.

Wird dieser nicht innerhalb der genannten Frist festgestellt, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) Ehegatten,
- b) Kinder,
- c) Adoptiv- oder Stiefkinder
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) Eltern
- f) vollbürtige Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Grabnutzungsberechtigten Verwandt bzw. verschwägerte Personen,
- i) nicht unter a) bis h) fallende Angehörige, ausgenommen juristische Personen.

Innerhalb der Gruppe b) bis i) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigigt.

(2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Abs. 1 Satz 3 und 4 der nächste ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht beim Tod eines Rechtsnachfolgers, der es unterlassen hat, das Nutzungsrecht auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt, noch unentgeltlich übertragen werden. Die Übertragung auf einen Abs. 1 unter a) bis g) genannten Angehörigen oder Ehegatten bzw. Kinder eines im Grab bestatteten Toten kann die Gemeinde zulassen.

§ 26 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten,
- c) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen (§2)
- d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung freigeworden ist (§ 11 Abs. 8),
- e) im Fall des § 14 Abs. 7(mit Ablauf der Ruhezeit),

- f) wenn kein Rechtsnachfolger nach § 18 des Nutzungsrechts innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist auf sich umschreiben lässt. Die schriftliche Aufforderung zur Umschreibung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wolfschlugen ersetzt, wenn ein Rechtsnachfolger nicht ohne weiteres zu ermitteln ist,
- g) bei Vernachlässigung der Grabpflege (§ 36 Abs. 1 Nr. 3)
- h) wenn die nach der Gebührensatzung festgestellte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.

(2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Gemeinde anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde das Grabzubehör ohne weiteres auf Kosten des Verpflichtenden beseitigen; eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(3) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rindenmulch zu versehen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 27 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 28 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 29 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (einschl. bearbeiteter Findlinge), Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung In Form von Glas, Emaille, Porzellan, Kunststoffen oder gegossener Beton.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,65 m² Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(7) Grababdeckungen auf Urnengräbern sind zulässig.

(8) Grabeinfassungen können bei einer Neubelegung eines Reihengrabes oder Wahlgrabes hergestellt werden. Geduldet werden Einfassungen z.B. aus Metall oder Naturstein. Der Einbau soll bündig vorgenommen werden. Ein Herausragen von höchstens 5 cm ist zulässig. Die Grabeinfassungen sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeinde herzustellen.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs.1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 30 Gestaltungsvorschriften für gärtnergepflegte Reihengräber und Urnengräber sowie Urnenbaumgräber

(1) Ein Stein mit Beschriftung bzw. eine Metallstange mit Fahne für die Beschriftung wird von der Gemeinde gestellt. Sie dürfen ausschließlich von einem von der Gemeinde bestimmten Unternehmer mit Vornamen, Name sowie Geburts- und Sterbedatum beschriftet werden.

(2) Das Grabfeld wird ausschließlich von der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dienstleister gepflegt.

(3) Grabschmuck, wie Blumengebinde, Kerzen u. ä. dürfen nicht abgelegt werden. Für einen kurzen Zeitraum anlässlich der Bestattung, dürfen Blumengebinde auf vorgesehenen Ablageflächen abgelegt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, abgelegte Gegenstände zu entfernen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

§ 31 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 32 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 33 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Bei Rasengräbern, Baumgräbern oder gärtnerisch gepflegten Gräbern ist die Gemeinde verantwortlich.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 34 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 35 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 18) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 36 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 37 Benutzung der Aussegnungshalle

(1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während einer festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) An Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
 - i) Einfriedungen, Hecken und Zäune zu übersteigen
 - j) ohne Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren
 - k) elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Mobilfunk-, Rundfunk- oder andere Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 31 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 34 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 32 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 42 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 43 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 44 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 45 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 46 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 18.03.2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolfschlugen, den 18.11.2025

Gez.

Matthias Ruckh (Bürgermeister)